

Grundsätze zum Schutz von Mandanteninteressen (Conflict-of-Interest-Policy)

Stand: März 2024

Die Wahrung der Mandanteninteressen steht im Mittelpunkt des Handelns der Lennertz & Co. GmbH. Bei der Umsetzung von Family Office, Vermögenscontrollings-, Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandaten nimmt das vom Mandanten beauftragte Kreditinstitut die Depotbankfunktion wahr (Abwicklung von Aufträgen, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapierbeständen), während der Mandant der Lennertz & Co. GmbH die Verantwortung für sein Family Office-, Vermögenscontrolling-, Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat übertragen hat. Die Trennung der Aufgaben schließt in dieser Beziehung zahlreiche Interessenkonflikte aus, die entstehen könnten, sollten sich diese Aufgaben in einer Hand befinden. Auch wenn neben der Trennung dieser Funktionen, eine Vielzahl von weiteren Vorkehrungen von der Lennertz & Co. GmbH getroffen wurden, werden sich dennoch unter Umständen potentielle Interessenkonflikte nicht gänzlich vermeiden lassen. Sollte sich eine derartige Situation ergeben, werden wir stets unter strikter Berücksichtigung der Mandanteninteressen und den nachfolgend näher ausgeführten Grundsätzen handeln.

Die Mandanten der Lennertz & Co. GmbH und die überwachende Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erwarten, dass eventuelle Interessenkonflikte zügig von der Lennertz & Co. GmbH identifiziert werden und angemessen mit diesen umgegangen wird. Dieses entspricht auch dem Verständnis der Lennertz & Co. GmbH bezüglich einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Mandantenbeziehung. Darüber hinaus kann die Lennertz & Co. GmbH mit diesem Grundsatz die Nachvollziehbarkeit des eigenen Handelns jederzeit gewährleisten.

Der Mandant wird daher von der Lennertz & Co. GmbH in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert, welche konkreten Vorkehrungen zum Umgang mit eventuellen Interessenkonflikten getroffen wurden.

Diese Konflikte können sich grundsätzlich zwischen der Lennertz & Co. GmbH, der Geschäftsführung der Lennertz & Co. GmbH, den Mitarbeitern der Lennertz & Co. GmbH, weiteren Gruppengesellschaften der Lennertz & Co.-Gruppe, vertraglich gebundenen Finanzpartnern oder anderen Personen, die mit der Lennertz & Co. GmbH verbunden sind, sowie mit den Mandanten oder zwischen den Mandanten der Lennertz & Co. GmbH ergeben.

Insbesondere könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

- Die Lennertz & Co. GmbH erbringt eine Dienstleistung in der Vermögensverwaltung oder eine Anlageberatung für einen Mandanten und empfiehlt oder verkauft Wertpapiere, die ein verbundenes Unternehmen (z.B. über persönliche Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsführung der Lennertz & Co. GmbH oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten von Unternehmen) ausgibt oder bei deren Auflegung der Lennertz & Co. GmbH (z.B. als Initiator) bzw. mit der Lennertz & Co. GmbH verbundene Personen oder Unternehmen beteiligt war/en.
- Die Lennertz & Co. GmbH ist auf Rechnung von Mandanten an Geschäfts- und Handelsaktivitäten beteiligt, während andere Mandanten des Unternehmens zur gleichen Zeit in den entsprechenden Märkten investiert sind.
- Ein Mandant der Lennertz & Co. GmbH will eine Position im Portfolio ab- oder aufbauen und die Lennertz & Co. GmbH empfiehlt gerade deshalb einem anderen Mandanten die gegenteilige Order oder führt diese eigenständig aus.
- Die Gewährung bzw. der Erhalt finanzieller oder geldwerter Vorteile durch Dritte (Depotbank, Wertpapierhändler, Broker oder Anbieter von Anlageprodukten und Investmentanteilen) an die Lennertz & Co. GmbH bzw. erfolgsbezogene Vergütungen oder Zuwendungen an Mitarbeiter.
- Die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern.
- Aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Aus unterschiedlichen Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Mandanten.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass die Lennertz & Co. GmbH nicht im bestmöglichen Interesse des Mandanten handelt. Hierdurch kann der Mandant einen finanziellen Nachteil erleiden.

Die Lennertz & Co. GmbH will bestmöglich verhindern, dass sachfremde Interessen, die Vermögensverwaltung, die Beratung oder die Auftragsausführung auch nur in irgendeiner Weise beeinflussen. Daher haben sich alle Mitarbeiter und die Geschäftsführung der Lennertz & Co. GmbH hohen ethischen Standards verpflichtet. Es wird jederzeit nach den Grundsätzen höchster Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßigen und professionellen Handelns agiert. Hierbei stehen die Einhaltung von Marktstandards und insbesondere die Beachtung vorrangiger Mandanteninteressen im Vordergrund.

Die Lennertz & Co. GmbH hat einen unabhängigen Compliance-Beauftragten bestellt. Diesem obliegen im Besonderen die Identifikation, die Vermeidung und die Beilegung von Interessenkonflikten.

Folgende Maßnahmen werden von der Lennertz & Co. GmbH ergriffen, um potenziellen Konfliktsituationen zu begegnen:

- Schaffung organisatorischer Vorkehrungen zur Wahrung des Mandanteninteresses in der Vermögensverwaltung durch ein vorheriges Genehmigungsverfahren für neue oder spezifische Produkte über einen Anlageausschuss. Finanzinstrumente werden auf die Empfehlungsliste nur dann aufgenommen, wenn dieses aus Gründen der Qualität der Produkte gerechtfertigt erscheint.
- Hinsichtlich Zusammentreffen von mehreren Mandantaufträgen: Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Lennertz & Co. GmbH.
- Hinsichtlich Zuwendungen von oder an Dritte: Zahlung von und Vereinnahmung von Zuwendungen von Dritten nur unter der Voraussetzung, dass diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Mandanten verbessern. Im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vermögensverwaltung ist die Vereinnahmung von Zuwendungen verboten (s. auch Hinweise auf Seite 2). Zuwendungen sind zwingend offenzulegen.

Fortsetzung: Grundsätze zum Schutz von Mandanteninteressen (Conflict-of-Interest-Policy)

- Die Unabhängigkeit der Vergütung von Mitarbeitern, soweit eine Abhängigkeit von anderen Bereichen, Unternehmenserlösen oder Prämien einen Interessenkonflikt auslösen könnten.
- Hinsichtlich erfolgsbezogener Vergütung von Mitarbeitern: Das Vergütungssystem des Instituts sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Mandanten einzugehen.
- Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, wenn dieser Informationsaustausch Mandanteninteressen beeinträchtigen könnte (Informationsbarrieren, Chinese Walls, Chinese Boxes etc.).
- Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahmen anderer Personen auf die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Wertpapier- oder Wertpapiernebendienstleistungen erbringen.
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient.
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Mandanten vor Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt, um jederzeit sicherzustellen, dass Sie stets Ihre jeweilige Entscheidung auf hinreichend unterrichteter Basis treffen können. Des Weiteren werden Wertpapiergeschäfte gegenüber dem Compliance-Beauftragten durch die Mitarbeiter offengelegt, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen der Mitarbeiter zur Identifizierung und Vermeidung von Interessenskonflikten.

Einige der oben aufgezeigten Maßnahmen zur Bekämpfung der Interessenkonflikte reichen nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Mandanten nicht geschädigt werden. In diesem Umfang ist das Risiko unvermeidbar, dass der Mandant einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass die Lennertz & Co. GmbH wegen eines Interessenkonflikts zu dessen Ungunsten handelt.

Trotz der von der Lennertz & Co. GmbH laufenden Kontrollen der Mitarbeiter und der anderen relevanten Personen kann es vorkommen, dass diese Personen aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von der Lennertz & Co. GmbH unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass diese Personen bewusst oder unbewusst:

- Mandantenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um einen bestimmten Mandanten zu bevorzugen;
- Unzulässigerweise Informationen zwischen Personen verschiedener Abteilungen ausgetauscht werden, zwischen denen eine Chinese Wall besteht;
- Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken für einen Kunden eingehen, obwohl dazu wegen des hohen Festgehalts kein finanzieller Anreiz besteht;
- Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, welches auf der Sperrliste der Lennertz & Co. GmbH steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
- Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch ein bestimmtes Fehlverhalten nicht erkannt werden kann.

Weitere Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden gegenüber den betroffenen Mandanten vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt.

Die Lennertz & Co. GmbH weist den Mandanten auf die folgenden Punkte ausdrücklich hin:

- Sollte ein von Fondsgesellschaften oder von eingeschalteten Depotbanken/Verwahrstellen vereinnahmter Ausgabeaufschlag oder ein Agio teilweise oder ganz an die Lennertz & Co. GmbH gezahlt werden, wird die Lennertz & Co. GmbH den erhaltenden Betrag zu 100% an den Mandanten zurückvergüten bzw. darauf hinwirken, dass die Transaktion neu abgerechnet und kein Ausgabeaufschlag oder Agio erhoben wird. Alternativ oder auch in Ergänzung hierzu können wiederkehrend Rückvergütungen, Kick-backs bzw. Bestandsprovisionen gezahlt werden. Auch diese werden dem Mandanten, sofern diese nicht direkt von der Depotbank rückvergütet werden, zu 100% von der Lennertz & Co. GmbH an den Mandanten zurückvergütet. Weitere Einzelheiten, insbesondere über die Höhe dieser Provisionen, werden in dem „Informationsblatt Provisionen“ der Lennertz & Co. GmbH aufgeführt.
- In der Vermögensverwaltung hat der Mandant die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an die Lennertz & Co. GmbH delegiert. Damit trifft diese im Rahmen der mit dem Mandanten vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne eine Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Lennertz & Co. GmbH durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Mandanteninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.
- Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nimmt die Lennertz & Co. GmbH keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen an und behält diese. Monetäre Zuwendungen, die die Lennertz & Co. GmbH im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich, nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden ausgekehrt. Die Lennertz & Co. GmbH wird den Mandanten über die ausgekehrten monetären Zuwendungen entsprechend informieren.
- Abweichend von den vorangehenden Ausführungen nimmt die Lennertz & Co. GmbH geringfügige nichtmonetäre Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Mandanten erbrachten Dienstleistung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind. Dieses können beispielsweise Informationsmaterialien, Schulungen für Mitarbeiter und im Einzelfall technische Dienste oder gar die Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme sein. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mandanten gegenüber erbrachten Dienstleistungen.

Fortsetzung: Grundsätze zum Schutz von Mandanteninteressen (Conflict-of-Interest-Policy)

- Im Mandatsgeschäft kann sich ein Konflikt aus der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung ergeben. Es könnte dadurch für die Lennertz & Co. GmbH ein Anreiz bestehen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, um eine möglichst hohe Performance zu erzielen, um damit eine erhöhte Vergütung beanspruchen zu können. Auch hier ist eine interne Überwachung der getroffenen Anlagedispositionen etabliert worden, um abzugleichen, ob die Entscheidungen mit den Beschlüssen des Anlageausschusses im Einklang stehen. Zudem wird eine Risikoreduzierung dadurch gewährleistet, dass eine erfolgsabhängige Entlohnung immer nur in Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten mit dem Mandanten vereinbart werden kann.
- Von der Lennertz & Co. GmbH beratene Dachfonds halten andere Investmentanteile („Zielfonds“). Auf Ebene der Zielfonds können zusätzliche Kosten anfallen. Sollten als Zielfonds ebenfalls von der Lennertz & Co. GmbH beratene Fonds ausgewählt werden, erhält die Lennertz & Co. GmbH sowohl auf Dach- als auch auf Zielfonds-Ebene Honorare. Solche Anlageentscheidungen würden von der Lennertz & Co. GmbH nur aus anlagestrategischen Gründen im Interesse der Fonds-Anteilseigner getroffen werden.
- Die Lennertz & Co. GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Lennertz & Co. Beteiligungs GmbH. Weitere Gruppen-/Schwestergesellschaften, deren Geschäftsanteile zu 100% von der Lennertz & Co. Beteiligungs GmbH gehalten werden sind nachfolgend aufgeführt:
 - Lennertz & Co. Private Equity GmbH (registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 KAGB, Verwaltung von geschlossenen, inländischen Spezial-AIF)
 - Lennertz & Co. Administration GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Lennertz & Co. Investmentpools (GmbH & Co. KGs))
 - Lennertz & Co. Administration II GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Lennertz & Co. Investmentpools (GmbH & Co. KGs))
 - Lennertz & Co. Real Estate GmbH (Finanzierungsberatung und -vermittlung gemäß § 34i GewO)
 - Lennertz & Co. US Venture & Growth Capital GmbH (ehemals B.P.E. Fund Investors GmbH, Beratung von drei Spezial-AIF)
 - Lennertz & Co. Capital GmbH (lizenzierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 20 KAGB, Verwaltung von geschlossenen, inländischen Spezial-AIF)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen weitere Informationen zu unserem Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten zur Verfügung.

Für den Umgang mit eventuell auftretenden Interessenskonflikten bei der Depotbank des Mandanten, verweist die Lennertz & Co. GmbH den Mandanten hierzu ausdrücklich auf die jeweiligen Ausführungen der Bank.